

Grosser Rat

Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht

(Botschaften Heft Nr. 3 / 2011–2012, S. 533)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Donnerstag, 29. September 2011, 13.50 – 15.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Geisseler, Michael (Donat), Parolini, Peyer, Rathgeb, Gross (Protokoll)

RP Schmid (Vorsteher DFG), Bollhalder (Vorsteher Finanzkontrolle), Brassler (Finanzsekretär DFG)

Entschuldigt: Claus, Pfäffli

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
---	--	---

V. Finanzaufsicht	I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	
<p>Art. 38, Aufgabe und Organisation</p> <p>¹ Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:</p> <p>a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;</p> <p>b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;</p> <p>c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.</p> <p>⁴ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>Art. 1, Aufgabe und Organisation</p> <p>¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:</p> <p>a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;</p> <p>b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;</p> <p>c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.</p> <p>³ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>⁴ Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.</p>	
<p>Art. 39, Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;</p> <p>b) die kantonale Verwaltung;</p>	<p>Art. 2, Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
------------------------------------	---	---

<p>c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts; d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons; e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt; f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.</p> <p>⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.</p>	<p>b) die kantonale Verwaltung; c) die Verwaltung des Kantons- und Verwaltungsgerichts; d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons; e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt; f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, welche Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Literas d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.</p> <p>⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.</p>	
<p>Art. 40, Wahl der Leitung</p> <p>¹ Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines paritätisch zusammengesetzten Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des paritätisch zusammengesetzten Gremiums von der Regierung abberufen werden.</p>	<p>Art. 3, Paritätisches Gremium</p> <p>¹ Das paritätische Gremium besteht aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Es fällt seine Anträge mit einfachem Mehr und ohne Stichentscheid der oder des Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt je Kalenderjahr zwischen der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Das Ratssekretariat führt das Sekretariat.</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
------------------------------------	---	--

	<p>² Das paritätische Gremium stellt für die Anstellung, die Kündigung und alle anderen Personalangelegenheiten, welche die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle persönlich betreffen, Antrag an die Regierung.</p>	
<p>Art. 41, Personal ¹ Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft. ² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.</p>	<p>Art. 4, Personal ¹ Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft. ² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Anstellungen, Beförderungen und Kündigungen.</p>	
<p>Art. 42, Zusammenarbeit mit Dritten ¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann. ² Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.</p>	<p>Art. 5, Zusammenarbeit mit Dritten ¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann. ² Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.</p>	
<p>Art. 43, Haushaltsführung und Budget ¹ Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt. ² Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.</p>	<p>Art. 6, Haushaltsführung und Budget ¹ Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt. ² Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
--	---	---

<p>Art. 44, Externe Revisionsstelle</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.</p>	<p>Art. 7, Externe Revisionsstelle</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.</p>	
<p>Art. 45, Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>Art. 8, Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	
<p>Art. 9, Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.</p> <p>² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.</p> <p>³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein</p>	<p>Art. 9, Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.</p> <p>² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlagen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.</p> <p>³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
---	--	---

Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.	Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.	
	II. Grundsätze	
Art. 47 , Inhalt der Finanzaufsicht Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.	Art. 10 , Inhalt der Finanzaufsicht Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.	
Art. 48 , Prüfungsgrundsätze Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.	Art. 11 , Prüfungsgrundsätze Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.	
	III. Aufgaben	
Art. 49 , Allgemeine Aufgaben ¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für: a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons; b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme; c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;	Art. 12 , Allgemeine Aufgaben ¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für: a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und der Betriebe des Kantons; b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme; c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
---	--	---

<p>d) Prüfungen im Auftrage des Bundes; e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>²Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p>³Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.</p>	<p>d) Prüfungen im Auftrage des Bundes; e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>²Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst und die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p>³Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.</p>	
<p>Art. 50, Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p> <p>²Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.</p> <p>³Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	<p>Art. 13, Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p> <p>²Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über das Informieren weiterer Stellen entscheidet.</p> <p>³Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</p>	
	IV. Berichterstattung und Beanstandungen	
<p>Art. 51, Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von</p>	<p>Art. 14, Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
------------------------------------	---	--

<p>Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.</p> <p>² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p>	<p>Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.</p> <p>² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p>	
<p>Art. 52, Beanstandungen</p> <p>¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.</p> <p>² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.</p>	<p>Art. 15, Beanstandungen</p> <p>¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 10 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.</p> <p>² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.</p>	
<p>Art. 53, Erledigung und Entscheid</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.</p> <p>² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht</p>	<p>Art. 16, Erledigung und Entscheid</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge.</p> <p>² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
<p>innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:</p> <p>a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;</p> <p>b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;</p> <p>c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.</p> <p>³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>	<p>innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:</p> <p>a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;</p> <p>b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;</p> <p>c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.</p> <p>³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>	
<p>Art. 54, Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p> <p>² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 17, Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p> <p>² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.</p>	
	<p>V. Verfahren</p>	
<p>Art. 55, Strafbare Handlungen</p> <p>¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung,</p>	<p>Art. 18, Strafbare Handlungen</p> <p>¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung,</p>	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
<p>meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>² Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.</p> <p>³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>	<p>meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>² Über die Einreichung einer Strafanzeige werden die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.</p> <p>³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>	
<p>Art. 56 Abs. 1, Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.</p>	<p>Art. 19, Dokumentation</p> <p>Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.</p>	
<p>Art. 56 Abs. 2 und 3, Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlun-</p>	<p>Art. 20, Datenzugriff</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>² Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe</p>	<p>Art. 20 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Marti, Geisseler, Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Darms-Landolt, Michael (Donat), Parolini, Rathgeb; Sprecher: Marti) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Sprecher: Peyer) Ergänzen 2. Satz wie folgt: Soweit die Daten nachweisbar für die Aufgabenerfüllung ...</p>

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u></i>
---	--	---

gen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden. ³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.	auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden. ³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.	
Art. 57, Mitwirkung und Anzeigepflicht ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte. ² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.	Art. 21, Mitwirkung und Anzeigepflicht ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt sie oder er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte. ² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.	
VI. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
Art. 58, Aufhebung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004 aufgehoben.	Art. 22, Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Teil V. Finanzaufsicht (Artikel 38 bis 57) des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.	
Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden vom 14. Juni 2006 (BR 170.400).	Art. 23, Änderung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 14. Juni 2006 über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden wird wie folgt geändert:	

**Entwurf Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – Neues Recht**

Geltendes Recht FFG; BR 710.100	Entwurf gemäss Botschaft GFA; BR 710.300	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 64 , Übrige Kompetenzen 1. Für die Verwaltung</p> <p>¹ Ist in diesem Gesetz oder in den zugehörigen Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, gelten für alle personalrechtlichen Entscheide die Departemente oder die Standeskanzlei als zuständige Instanz.</p> <p>² Wird zwischen der zuständigen Instanz und dem Personal- und Organisationsamt keine Einigung erzielt, entscheidet abschliessend die Regierung.</p> <p>Art. 66 Abs. 1 und 2, Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide</p> <p>¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente und der Standeskanzlei an die Regierung weiterziehbar.</p>	<p>Art. 64 Abs. 1</p> <p>¹ Ist in diesem Gesetz oder in den zugehörigen Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, gelten für alle personalrechtlichen Entscheide die Departemente, (...) die Standeskanzlei oder die Finanzkontrolle als zuständige Instanz.</p> <p>Art. 66 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, der Finanzkontrolle und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente, (...) der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weiterziehbar.</p>	
<p>Art. 61, Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes</p>	<p>Art. 24, Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	

Chur, 12.07.2011/ha // 29. September 2011 / DG